

## **Pieper, Monika**

---

**Von:** christian.nierhauve@luther-lawfirm.com  
**Gesendet:** Sonntag, 7. Oktober 2018 14:16  
**An:** Pieper, Monika  
**Cc:** Achim.Meier@luther-lawfirm.com  
**Betreff:** Re: Vertrag Mobile Digitalwerkstatt  
**Anlagen:** 18-10-05\_Dienstleistungsvertrag\_clean1.docx

Sehr geehrte Frau Pieper,

anbei darf ich Ihnen den Vertrag mit den von Ihnen gewünschten redaktionellen Änderungen übersenden. Frau von Preysing hatte Ihren Änderungenwünschen ja bereits mit E-Mail vom 5.10.2018 zu gestimmt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Nierhauve

---

**Dr. Christian Nierhauve**  
Rechtsanwalt  
Associate  
Real Estate

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Germany  
Phone: [+49 201 9220 24630](tel:+49201922024630)  
Fax: [+49 201 9220 110](tel:+492019220110)  
Mobil: [+49 152 016 24630](tel:+4915201624630)  
[christian.nierhauve@luther-lawfirm.com](mailto:christian.nierhauve@luther-lawfirm.com)  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Assistant: Lea Wagner  
Phone: [+49 201 9220 24044](tel:+49201922024044)

Luther informiert regelmäßig über aktuelle rechtliche und steuerliche Themen.  
Einen Überblick über unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie im [Luther-Terminkalender](#)

From: "Pieper, Monika" <Monika.Pieper@msb.nrw.de>  
To: "christian.nierhauve@luther-lawfirm.com" <christian.nierhauve@luther-lawfirm.com>, Antonia von Preysing <antonia@digitalwerkstatt.de>  
Date: 05.10.2018 08:33  
Subject: Vertrag Mobile Digitalwerkstatt

---

Sehr geehrter Herr Nierhauve, sehr geehrte Frau von Preysing,

Herr Staatssekretär ist billigt den Vertrag und möchte ihn am Montag unterzeichnen. Er hat noch kleine redaktionelle Anmerkungen, die aber keinerlei Auswirkungen auf die Inhalte haben. Ich hoffe daher, dass man diese ohne großen Aufwand einfügen kann.

Mit freundlichen Grüßen

**Monika Pieper**

Referat 411

Lernen im Digitalen Wandel, Medienberatung, Lernmittel

Ministerium für Schule und  
Bildung Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Telefon

E-Mail

0211/5867-3552

Monika.Pieper@msb.nrw.de

poststelle@msb.nrw.de

poststelle@msb-nrw.de-mail.de

poststelle@msb.sec.nrw.de

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

De-Mail

E-Mail verschlüsselt/signiert

Internet

[attachment "18-10-01\_Dienstleistungsvertrag\_clean1.docx" deleted by Christian Nierhauve/LAW/LUTHER]

Geschäftsführer: Elisabeth Lepique, Dr. Markus Sengpiel  
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln  
(Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853.

This e-mail communication (and any attachment/s) is confidential and intended only for the individual(s) or entity named above and to others who have been specifically authorized to receive it. If you are not the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose the contents of this communication to others. Please notify the sender that you have received this e-mail in error, by calling the phone number indicated or by e-mail, and delete the e-mail (including any attachment/s) subsequently. This information may be subject to professional secrecy (e. g. of auditor, tax or legal advisor), other privilege or otherwise be protected by work product immunity or other legal rules. Thank you.

# Vertrag zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch „mobile Klassenzimmer“ an Schulen in NRW

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung

dieses vertreten durch den Staatssekretär Herrn Mathias Richter,

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

- im Folgenden „**MSB**“ genannt -

und der

HABA Digital GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Frau Verena Pausder und Herrn Karl Fischer

Liniestraße 130

10115 Berlin

-im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt-

-gemeinsam nachfolgend als die „**Parteien**“ bezeichnet-

# Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand .....	4
§ 2 Leistungsumfang .....	4
§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung .....	7
§ 4 Vergütung.....	8
§ 5 Leistungserweiterung.....	9
§ 6 Open-Book-Vereinbarung .....	10
§ 7 Kooperation.....	10
§ 8 Datenschutz.....	11
§ 9 Schlussbestimmungen.....	12

## Präambel

Der Auftragnehmer betreibt sog. „Digitalwerkstätten“, die es Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ermöglicht, in einem sicheren Raum altersgerechte Digitalwerkzeuge kennen und spielerisch nutzen zu lernen.

Diese „Digitalwerkstätten“ sollen als „mobile Klassenzimmer“ vom Auftragnehmer für das MSB eingesetzt werden.

Mittels der mobilen Klassenzimmer soll die Digitalisierung an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen durch den Einsatz verschiedenartig digitalisierter, hochwertiger Lehrinhalte und Materialien aktiv vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck setzt der Auftragnehmer speziell eingerichtete mobile Klassenzimmer ein, die mit Hilfe von LKW für jeweils eine Woche an ausgewählte Grundschulen verbracht werden. Vor Ort werden sodann Workshops durch entsprechend ausgebildete Trainer und Lehrer für die Klassen, aber auch für die Lehrkräfte und Eltern, durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops erhalten die Schulen konkrete Anwendungshilfen für die Umsetzung digitaler Bildung in den Schulen.

Das MSB strebt im Rahmen der Digitaloffensive Schule NRW eine Unterstützung der Schulen im Bereich der Fortentwicklung digitaler Bildung an. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Schulträger bei einer zeitgemäßen Implementierung von Unterrichtsinhalten und -formen in den Lehralltag zu unterstützen. Da die Schulen in aller Regel noch nicht über die entsprechende Infrastruktur verfügen, sollen diese Unterrichtsinhalte zunächst in Form der mobilen Klassenzimmer beispielhaft vermittelt werden.

Es steht im freien Ermessen des MSB, im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer insgesamt bis zu fünf mobile Klassenzimmer abzurufen.

Den Parteien ist bewusst, dass die Beauftragung von mehr als einem mobilen Klassenzimmer unter einem Haushaltsvorbehalt steht.

Der Auftragnehmer verfolgt im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag nach eigenem Bekunden keine Gewinnerzielungsabsicht.

Den Parteien ist bewusst, dass das MSB als Vertreterin der Gebietskörperschaft Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Auftraggeberin nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und daher Liefer- und Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die den Schwellenwert von aktuell EUR 750.000 (netto) erreichen bzw. überschreiten, europaweit auszuschreiben hat. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich (vgl. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU), für die der vorgenannte Schwellenwert Anwendung findet.

Aufgrund entsprechender Marktübersicht geht das MSB davon aus, dass der Auftragnehmer mit dem Angebot, das Gegenstand des vorliegenden Dienstleistungsvertrages ist, eine vergaberechtliche Ausschließlichkeitsstellung hat. Die Parteien stimmen darin überein, dass das MSB bei einem sich verändernden Marktumfeld (z.B. wegen der Identifikation weiterer Marktteilnehmer) jederzeit berechtigt sein muss, die entsprechenden Dienstleistungen durch sanktionslose Vertragsaufhebung vorzeitig zu beenden und in einem förmlichen Vergabeverfahren am Markt bekannt zu geben.

Vor diesem Hintergrund regeln die Parteien was folgt:

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zur Umsetzung der „mobilen Klassenzimmer“ (nachfolgend „**das Projekt**“). Der Auftragnehmer schuldet als Hauptleistungspflicht u.a. die ordnungsgemäße und den Vorgaben dieses Vertrages entsprechende Ausführung der in § 2 beschriebenen Leistungen. Das MSB schuldet im Gegenzug die in § 4 geregelte Vergütung.

## § 2 Leistungsumfang

2.1 Der Umfang, der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, richtet sich grundsätzlich nach dem als **Anlage 1** beigefügten Angebot des Auftragnehmers sowie der im **Anlagenkonvolut 2** (Inhalt mobile Digitalwerkstatt, Lehrerfortbildungen, Schulworkshops) dargestellten Leistungsbeschreibung. Im Übrigen gelten zur Leistungsbestimmung die folgenden vertraglichen Regelungen ergänzend. Sofern Widersprüche zwischen dem Vertrag, dem Angebot (Anlage 1) und der Leistungsbeschreibung (Anlagenkonvolut 2) bestehen, gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

- 2.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer insbesondere die Entwicklung eigener Lehrangebote, Angebote im Rahmen der Lehrerfortbildung und eigener Unterrichtsangebote sowie deren Weiterentwicklung schuldet. Die Weiterentwicklung der Unterrichtsangebote erfolgt durch den Auftragnehmer mittels eines innovativen und sich den Anforderungen des MSB sowie den jeweiligen technischen Anforderungen stetig anpassenden Arbeitsprozesses. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche seinerseits vermittelten Lehrinhalte keinerlei Bezug zu seinen unternehmerischen Tätigkeiten oder eines anderen Unternehmens der HABA-Unternehmensgruppe aufweisen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Projekt als Referenz zu führen und zu Werbezwecken zu nutzen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer gestattet, als „Digitalwerkstatt“ im Rahmen des Projekts aufzutreten und in seinen E-Mail Adressen die „Digitalwerkstatt“ zu führen. Er ist nicht berechtigt, in irgendeiner Art und Weise auf die HABA-Unternehmensgruppe hinzuweisen. Umfang und Art der Beschriftung der mobilen Klassenzimmer bzw. sämtliche hierauf sichtbaren Label werden durch das MSB vorgegeben.
- 2.4 Der Auftragnehmer schuldet weiter die in **Anlage 3** aufgelistete Mindestausstattung der im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten mobilen Klassenzimmer.

Diese enthalten insbesondere

- eine Ausstattung, die eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch bis zu 30 Schüler/innen vollumfänglich gewährleistet.
- Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Einrichtungen und Materialien, vor allem die im Einzelnen erforderliche Hard- und Software. Die Hard- und Software muss zwingend in jeglicher Hinsicht dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechen. Sofern die Hard- und/oder Software zu einem späteren Zeitpunkt diesem Standard nicht mehr genügt, zeigt der Auftragnehmer diesen Umstand dem MSB gegenüber an und setzt es zugleich über die Kosten und den Zeitaufwand in Kenntnis, den eine Umrüstung der Hard- und/oder Soft-

ware erfordert. Es obliegt dem MSB zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Umrüstung erfolgt. Über etwaige hiermit verbundene Kosten, welche auf Anforderung durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden, einigen sich die Parteien separat. Das MSB entscheidet, ob die zusätzlichen Kosten der Umrüstung im Rahmen einer anteiligen Erhöhung der Vergütung gem. § 4 oder im Rahmen einer Einmalzahlung ausgeglichen werden.

- jeweils eine Heizungs- und Klimaanlage, die eine ganzjährige Nutzung des mobilen Klassenzimmers zu Lehr- und Unterrichtszwecken ermöglichen.

- 2.5 Der Einsatz der mobilen Klassenzimmer erfolgt flächendeckend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Auswahl und Ansprache der Schulen trägt bei den ersten 15 Terminen des ersten mobilen Klassenzimmers das MSB Sorge. Dem Auftragnehmer werden durch das MSB die in Frage kommenden Schulen benannt, die den Anforderungen laut Anforderungskatalog (wird durch den Auftragnehmer erstellt) entsprechen.
- 2.6 Der Auftragnehmer koordiniert die Schulen und erstellt einen Routenplan in Absprache mit dem MSB. Nach den ersten 15 Terminen (voraussichtlich ab dem 25. Februar 2019), benennen die Schulämter passende Schulen direkt, die sich dann bei dem Auftragnehmer direkt melden. Der Routenplan wird sodann durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die jeweiligen Schulbezirke möglichst gleichberechtigt anzufahren, durch den Auftragnehmer erstellt und dem MSB zur Zustimmung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorgelegt.
- 2.7 Sollten weitere mobile Klassenzimmer beauftragt werden, erfolgt die Bewerbung der Schulen über ein Online Bewerbungstool, das durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Auswahl der Schulen erfolgt entsprechend der vorstehenden Regelung in Ziff. 2.6. Damit gesichert ist, dass möglichst alle 53 Schulamtsbezirke gleichmäßig angefahren werden, wird es auch bei weiteren mobilen Klassenzimmern eine enge Zusammenarbeit mit den Schulämtern geben.
- 2.8 Eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer erfolgt voraussichtlich vorrangig, jedoch keinesfalls ausschließlich, durch Schüler der jeweils 3. und 4. Klasse.



- 2.9 Die mobilen Klassenzimmer inklusive der Transportmöglichkeit durch die LKW stehen dem MSB während der Vertragslaufzeit und nach den Vorgaben dieses Vertrags auf Wunsch auch für andere Maßnahmen als die in **Anlage 1** Beschriebenen zur Verfügung. In diesem Rahmen wäre z.B. auch die Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch die Lehrerschaft am jeweiligen Einsatzort der unmittelbar zu Unterrichtszwecken oder die Verwendung der mobilen Klassenzimmer an Wochenenden möglich. Insbesondere stehen die mobilen Klassenzimmer dem MSB für Ferienprogramme an den offenen Ganztagschulen zur Verfügung.
- 2.10 Der Auftragnehmer schuldet die umfängliche Zurverfügungstellung der vollständig eingerichteten und für die Zwecke nach diesem Vertrag uneingeschränkt nutzbaren mobilen Klassenzimmer sowie die – den Vorgaben dieses Vertrags entsprechende – Durchführung des Projekts. Die Anmietung der mobilen Klassenzimmer sowie der Transport an die jeweilige Schule werden vom Auftragnehmer übernommen. Der Auftragnehmer stellt sämtliches, zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung und stellt sicher, dass das eingesetzte Personal zuverlässig und stets in ausreichendem Umfang ausgebildet und geschult ist; zur Feststellung der Zuverlässigkeit ist insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.
- 2.11 Der Auftragnehmer wird zunächst ein mobiles Klassenzimmer zur Durchführung des Projekts einsetzen. Das Recht des MSB, zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz mehrerer mobiler Klassenzimmer zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Näheres hierzu regelt § 5.
- 2.12 Die Parteien einigen sich bereits mit Vertragsunterzeichnung darüber, dass mit Beendigung des Vertrags – gleich aus welchem Grund - das Eigentum an den vom Auftragnehmer eingebrachtem Mobiliar sowie der Hardware auf das MSB übergeht.

### **§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 3.1 Das MSB beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistung eines mobilen Klassenzimmers für einen Zeitraum von 11 Monaten in der Zeit vom 12. November 2018 bis zum 11. Oktober 2019 (vergleiche unter Kostenaufstellung des Projektes unter 1 Jahr \*).

3.2 Das MSB kann zudem während der Laufzeit der Leistungen gem. § 5 jederzeit die weiteren Leistungen aus dem Angebot des Auftragnehmers abrufen. Hierbei entscheidet das MSB nach eigenem Ermessen, welche Anzahl (jedoch maximal 5) mobiler Klassenzimmer zum Einsatz kommen sollen. Ruft das MSB weitere Leistungen ab, steht deren Vergütung unter einem Haushaltsvorbehalt. Ebenso steht es im Ermessen des MSB, über welchen Zeitraum jeweils die Leistungen erbracht werden (jedoch beschränkt laut Angebot auf eine maximale Vertragsdauer von 3 Jahren).

3.3 Dem MSB steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht

- a) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass es für die von dem Auftragnehmer auf Grundlage des vorliegenden Dienstleistungsvertrages erbrachten Dienstleistungen einen ausreichenden wettbewerblichen Markt gibt, der eine förmliche Ausschreibung nach dem GWB-Vergaberecht erforderlich macht.
- b) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aus sonstigen Gründen zu; insbesondere bei einer Veränderung der Haushaltslage.

Wird der Dienstleistungsvertrag während der Vertragslaufzeit gekündigt, kann der Auftragnehmer einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche (z.B. Schadensersatz, entgangener Gewinn) schließen die Parteien aus.

#### § 4 Vergütung

Die nach diesem Vertrag seitens des MSB geschuldete Vergütung ergibt sich jeweils aus dem Angebot (Anlage 1).

Diese Leistungen werden zum Ende eines Monats nachschüssig auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers angewiesen.

Die Aufschlüsselung der mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Kosten und die Zusammensetzung der monatlichen Vergütungszahlungen ergeben sich aus **Anlage 1**. Die **Anlage 1** enthält neben den laufenden Kostenpositionen auch Kosten, die dem Auftragnehmer außerhalb der pauschaliert vereinbarten Leistungen entstehen können und die nach dem Willen der Parteien ebenfalls vom MSB erstattet werden sollen. Die Parteien stellen gleichwohl klar, dass es sich bei den vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen um Pauschalpreise

handelt, die unter Berücksichtigung des gemeinsamen „Open Book Vereinbarung“ gemäß nachfolgendem § 6 keinesfalls überschritten werden. Sie stellen somit die maximale Vergütung dar, die das MSB für die Vertragsleistungen zu zahlen hat. Eine Reduzierung des Pauschalpreises (z.B. für den Fall das Personalkosten eingespart werden) ist jedoch möglich.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vergütung des Auftragnehmers auf Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt und in diesem Rahmen grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Kosten für die in der **Anlage 1 genannten Leistungen** Gegenstand der nach diesem § 4 geschuldeten Vergütung ist. Eine Abrechnung dieser Ist-Kosten erfolgt zum Ende eines Quartals auf Grundlage einer Aufstellung aller Kostenpositionen durch den Auftragnehmer. Zuviel gezahlte Vergütung wird zurückerstattet oder mit der Vergütung des darauffolgenden Monats verrechnet.

Insbesondere sind die anfallenden Personalkosten für die Trainer und das Projektmanagement nach dem tatsächlich anfallenden Bedarf abzurechnen. Für das erste mobile Klassenzimmer sind gem. dem Angebote aus **Anlage 1** bis zu 3 FTE zu rechnen. Jedes weitere mobile Klassenzimmer benötigt maximal 2,5 FTE.

Für den Betrieb des ersten mobilen Klassenzimmers wird gem. dem Angebot aus **Anlage 1** ein Vollzeit-Projektmanager sowie ein/e Koordinator/in eingestellt. Bei der Inbetriebnahme weiterer mobiler Klassenzimmer wird je nach Arbeitsaufwand und Komplexität gemeinsam mit dem MSB über die Einstellung weiterer Projektmanager bis zum Maximalbetrag von [REDACTED] Euro/Jahr pro mobilem Klassenzimmer entschieden. Der Auftragnehmer legt dem MSB die Notwendigkeit der Einstellung dar.

## **§ 5 Leistungserweiterung**

5.1 Das MSB hat das jederzeitige Recht, – mit einem Vorlauf von drei Monaten – zu verlangen, dass der Auftragnehmer das Projekt auf mehr als ein mobiles Klassenzimmer erweitert oder die Anzahl der mobilen Klassenzimmer reduziert. In diesem Rahmen kann ein Einsatz von mindestens einem und maximal fünf mobilen Klassenzimmer gleichzeitig verlangt werden. In Bezug auf den Einsatz der weiteren mobilen Klassenzimmer gelten sämtliche Vorgaben dieses Vertrages grundsätzlich entsprechend.

5.2 Dem MSB steht außerdem das jederzeitige Recht zu, die zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen mobilen Klassenzimmer ganz oder teilweise selbst beizustellen. Dieses Recht zur Beistellung wird seitens des MSB schriftlich

gegenüber der dem Auftragnehmer mit einem Vorlauf von sechs Monaten ausgeübt. Der Auftragnehmer erbringt ab Beistellung der mobilen Klassenzimmer durch das MSB sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten und über die Beistellung hinausgehenden Leistungen weiterhin. Da sich durch die Beistellung die der Kostenaufschlüsselung gemäß **Anlage 1** zu Grunde liegenden Ist-Kosten verändern, reduziert sich die nach § 4 durch das MSB geschuldete Vergütung entsprechend der jeweiligen Reduktion der Ist-Kosten.

## **§ 6 Open-Book-Vereinbarung**

Da die Parteien darüber einig sind, dass eine Vergütung durch das MSB lediglich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten (Ist-Kosten), gedeckelt durch den Pauschalfestpreis, erfolgt, ist Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien nach den Vorgaben dieses Vertrages, dass die Leistungen des Auftragnehmers auf partnerschaftlicher Grundlage und vollständig transparent erbracht werden. Der Auftragnehmer wird aus diesem Grund eine vollumfängliche „Open-Book“-Vereinbarung einhalten, d.h. es werden sämtliche wirtschaftlichen Kennzahlen des Projekts auf Wunsch des MSB diesem gegenüber jederzeit offen gelegt. Hierzu gehört der vollständige und transparente Umgang mit sämtlichen Kostenpositionen, die im Rahmen der Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag anfallen. Bestandteil dieser „Open-Book“-Vereinbarung ist daher auch das jederzeitige Recht des MSB, in sämtliche mit der Projektrealisierung in Zusammenhang stehenden Dokumente, Unterlagen, Abrechnungen, Bilanzen und sonstigen Daten Einsicht zu nehmen. Die Einhaltung der „Open-Book“-Vereinbarung ist Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers.

## **§ 7 Kooperation**

Die Parteien werden eine gemeinschaftliche Projektgruppe einrichten, die mit Vertretern beider Parteien besetzt wird und aus 5 Mitgliedern, 3 Mitgliedern des MSB und 2 Mitgliedern von HABA Digitalwerkstatt, besteht. Im Rahmen eines monatlichen Jour Fix und durch zunächst wöchentliche Telefonate stimmen sich die Parteien zum Stand der Umsetzung des Projekts ab und klären möglichst einvernehmlich sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung aufgeworfenen Fragestellungen. Das MSB hat zudem das Recht, sog. „Unterrichtsslots“ mit eigenen Lehrkräften und Lehrinhalten zu füllen. Die Lehrinhalte sowie das Konzept des Auftragnehmers sind zudem im Vorfeld mit dem MSB abzustimmen und durch dieses freizugeben. Die Parteien werden gemeinschaftlich an der Weiterentwicklung der Lehrinhalte und den Inhalten der Lehrerfortbildung arbeiten.

## § 8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet ihre Mitarbeiter nach Art. 5, 24, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der betroffenen Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen dem MSB vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihr bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die sie die Haftung übernimmt.
- 8.2 Im Rahmen dieses Projektes werden auf den vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Geräten, keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihrem jeweiligen Auftragnehmer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
- 8.4 Das MSB ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat das MSB den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem MSB Zugang zu den für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

## § 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihnen zugänglicher Kenntnisse und Informationen rund um das Projekt und diesen Vertrag. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen, der Einwilligung der anderen Partei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der dritten Partei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.
- 9.3 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder insgesamt noch einzeln abtreten.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist ausschließlich Düsseldorf.
- 9.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Düsseldorf, den

---

Unterschrift MSB

---

Unterschrift Auftragnehmer

## 5. Entwurf

411

Düsseldorf, den 08. Oktober 2018

Referatsleiter: MR Paul Eschbach  
Bearbeiterin: SOL'in Monika Pieper (3552)

Herr  
Staatssekretär

a.d.D

„Digitaloffensive Schule NRW- Mobile Digitalwerkstatt“

Zeichnung (Dienstweg)	
StS	<i>[Signature]</i> 10/18
AL	<i>[Signature]</i> 10/18
GL	<i>[Signature]</i> 10/18
RL	<i>[Signature]</i> 10/18

I. Votum

Mit der Bitte um

- Zustimmung zum weiteren Vorgehen
- Zustimmung zur Beauftragung der HABA GmbH mit einem Pilotprojekt „Mobile Digitalwerkstatt“ (siehe Vertragsentwurf)
- Zustimmung zum Erlass an die Bezirksregierungen (4.)
- Zustimmung zur Information der KSV (5.)

II. Sachverhalt

Die Landesregierung steht in NRW weiter vor immensen Herausforderungen bei der Weiterentwicklung digitaler Bildung in unseren Schulen. Viele Schulen befinden sich noch in einem digital unzureichenden Zustand. Um eine flächendeckend gleichwertige digitale Bildungslandschaft zu etablieren und um beste Bildungschancen unabhängig von sozialem Status und Wohnort zu ermöglichen, muss die „Digitaloffensive Schule NRW“, die mit den 5 Regionalkonferenzen begonnen hat, schnell und effizient weitergeführt werden. Sie muss jetzt in die Kommunen und in die Schulen getragen werden.

Der Digitalpakt Schule steht kurz vor der Vereinbarung und voraussichtlich ab 2019 (bis 2023) sollen den Schulen in NRW rund 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Da die Infrastruktur in den

Schulen darauf vorbereitet sein. Noch nicht alle Akteure in den jeweiligen Schulstandorten sind für den kommenden digitalen Transformationsprozess sensibilisiert.

Voraussetzung für die Förderung durch den Bund sind tragbare Konzepte vor Ort, die im Augenblick – besonders an den Grundschulen – nicht ausreichend vorhanden sind. Dabei stellt sich die Situation in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich dar, sowohl bezüglich der Haltung und Offenheit dem Thema gegenüber, als auch der Geschwindigkeit, mit der die Digitalisierung der Schulgebäude angegangen wird. Der unzureichende Mittelabruf von „Gute Schule 2020“ unterstreicht die in einigen Kommunen:

[REDACTED]

Viele Lehrkräfte, besonders an den Grundschulen, haben sich – mangels einer Grundausrüstung mit digitalen Geräten – nur wenig mit dem Thema Digitalisierung im Unterricht beschäftigen können. Der Medienkompetenzrahmen NRW und dementsprechende Medienkonzepte werden zum Schuljahresende 2019/20 verbindlich. Dies stellt die Grundschulen vor besondere Herausforderungen und es bedarf schulformspezifischer Unterstützungsangebote, unter anderem auch einer Ergänzung der staatlichen Lehrerfortbildung, um hier größere Fortbildungskapazitäten zu schaffen.

### III. Bewertung

Ein wesentliches Ziel muss es sein, an den jeweiligen Schulen selbst Aufmerksamkeit, Offenheit und Interesse für das Thema „digitale Schule“ zu wecken. Den Schulträgern und den Lehrkräften muss die Bedeutung des Themas digitaler Wandel für die Infrastruktur, die Ausstattung und die pädagogische Erfordernisse an Grundschulen gezielt näher gebracht werden. Insbesondere muss in den Kommunen über das Thema aufgeklärt und unterstützt werden, in denen noch Aufholbedarf besteht. Auch die Schulaufsicht verfolgt das Thema Digitalisierung der Schulen vor Ort mit unterschiedlicher Intensität.

Daneben ist es zwingend erforderlich, besonders an den Grundschulen ein sichtbares Zeichen des Aufbruchs für Eltern, Kinder und Lehrer zu setzen, welches, durch eine folgende Beschäftigung mit digitalen Medi-



en im Unterricht eine positive Entwicklung in Gang setzt bzw. beschleunigt.

Dies kann nur gelingen, indem Schulen in den einzelnen Schulamtsbezirken aufgesucht werden und exemplarisch gezeigt wird, dass es pädagogisch sinnvoll und notwendig ist, in eine gute digitale Ausstattung der Schulen zu investieren und wie eine solche gute Ausstattung aussehen kann. Durch gute Beispiele wird der pädagogische Nutzen des Einsatzes digitaler Medien im Unterricht aufgezeigt. Das Angebot muss dabei auf drei Nutzergruppen zielen: Die Schülerinnen und Schüler, die Unterricht mit digitalen Medien erleben, die Lehrkräfte, die gleichzeitig von einem Angebot an Fortbildung und guter Praxis profitieren und die kommunal Verantwortlichen, die sich vor Ort gezielt über Ausstattungserfordernisse und Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten informieren können.

Als integrierter Teil der Gesamtstrategie „Digitaloffensive Schule NRW“ können die beschriebenen Anforderungen flächendeckend nur durch eine mobile Lösung umgesetzt werden. Es braucht einen echten „Hingucker“, der das Thema öffentlichkeitswirksam in die Kommunen trägt und die Relevanz verdeutlicht, der die einzelnen Kommunen anfährt und den Nutzen der Digitalisierung für die Schulträger, Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und sogar für die Eltern sichtbar macht. Dafür ist es sinnvoll, mit Hilfe einer exemplarisch mit digitalen Endgeräten ausgestatteten Schulklasse beispielhaft aufzuzeigen, wie Klassenräume an den Grundschulen in NRW aussehen könnten und wie mit digitalen Medien in den Fächern gearbeitet werden kann. Wir schlagen daher den Einsatz eines mobilen digitalen Klassenzimmers vor. Auf Grund der mangelnden personellen Ressourcen und des zeitlichen Drucks, ist es wirtschaftlich und pädagogisch sinnvoll, ein Unternehmen zu beauftragen, welches Erfahrung in Bezug auf digitale Lehr- und Lernangebote für Schüler und Lehrkräfte nachweisen kann.

Referat 411 schlägt vor, ein Unternehmen zu beauftragen, welches ein Jahr in einem Pilot-Projekt jeweils eine Grundschule in den 53 Schulamtsbezirken anfährt und im Rahmen einer einwöchigen Projektwoche das Thema „Digitaloffensive Schule NRW“ in die Kommunen und Schulen trägt.

Das zu beauftragende Unternehmen muss in der Lage sein, Unterrichtsprojekte für die Klassen 3 und 4 und Lehrerworkshops mit ausgebildeten Trainern an Grundschulen durchzuführen. In dem Projektzeitraum müssen gleichzeitig viele Akteure vor Ort miteinander vernetzt werden. Beratungsangebote, wie die Geschäftsstellen Gigabit.NRW sie

anbieten, müssen bekannt gemacht und deren Angebot für die Schulverwaltung verfügbar gemacht werden. Im Sinne eines dynamischen Projekts muss ein möglicher Auftragnehmer in der Lage sein, Ziele und Inhalte anzupassen und sowohl qualitativ wie auch quantitativ auszubauen.

Gegen Ende des Projekts sollte die Nachhaltigkeit geprüft werden. Bei Erfolg und weiterhin bestehenden Bedarfen, sollte das Projekt ausgeweitet werden können. Durch weitere mobile Einheiten könnte eine größere Gruppe Schulen erreicht werden, um den digitalen Transformationsprozess an den Schulen effektiv und zeitgerecht in die Fläche zu bringen. Es ist ökonomisch sinnvoll eine mögliche Ausweitung bereits jetzt mit zu planen. Das gesuchte Unternehmen muss in der Lage sein, eine entsprechende Erweiterung vorzunehmen. Das schließt allerdings nicht aus, dass, falls es bis dahin weitere Anbieter gibt, diese für eine Ausweitung in Frage kommen.

Nach intensiver Recherche durch Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, welches Unternehmen die oben beschriebenen Kriterien erfüllt, kann nur die HABA Digitalwerkstatt die Umsetzung des Konzeptes sicherstellen.

Die HABA Digital GmbH verfolgt dabei, auch wenn sie ein wirtschaftliches Unternehmen ist, keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Absicht, die Politik darin zu unterstützen, digitale Bildung in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Das Alleinstellungsmerkmal ergibt sich durch das Erfüllen aller Anforderungen des gewünschten Profils:

- Sehr flexible, mobile Einsatzmöglichkeit
- Umfang und Passgenauigkeit des Angebots, insbesondere die Kombination der Angebotsmerkmale „mobiles Einsatzkonzept“ in Verbindung mit den pädagogisch individuell erstellten Lehrinhalten
  - 1) Labyrinth programmieren - mit Scratch
  - 2) Roboter bauen und programmieren - mit dem mBot
  - 3) Stop-Motion-Film gestalten - mit dem iPad
  - 4) Buch erstellen - mit BookCreator

sowie die Durchführung der dazugehörigen Lehrerfortbildung

- Genaue Kenntnis der Konzepte des Landes NRW
- Abdeckung wesentlicher Teile des Medienkompetenzrahmen NRW
- Option der Ausweitung des Projektes
- Non-Profit

#### a.) Mobile Digitalwerkstatt - Vergaberechtliche Begründung

[Hinweis: Die nachfolgend dargestellte vergaberechtliche Begründung hat das MSB in Zusammenarbeit mit der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft erstellt.]

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass für die vorliegende Vergabe der Schwellenwert für andere besondere Dienstleistungen im Bildungsbereich in Höhe von aktuell 750.000 EUR (netto) gilt, da es sich um einen öffentlichen Auftrag im Bildungsbereich (Konzept zur Vermittlung von digitalen Lehrinhalten, Anhang XIV der RL 2014/24/EU) handelt.

Hierunter fallen z.B. administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich. Nach dem Anhang XIV fallen bspw. die folgenden CPV-Codes hierunter:

- 80000000-4 Allgemeine und berufliche Bildung
- 80100000-5 Grundschulunterricht
- 80410000-1 Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste
- 80420000-4 E-Learning
- 80533200-1 Computerkurse

Der Schwellenwert in Höhe von 750.000 EUR (netto) wird erreicht bzw. überschritten. Ein Vertragsjahr der mobilen Digitalwerkstatt mit einem Truck kostet zwar im ersten Jahr lediglich [REDACTED] EUR (netto). Grundsätzlich sind vergaberechtlich gleichwohl auch mögliche Optionen bei der Berechnung des Schwellenwertes zu beachten (vgl. § 3 Abs. 1

VgV). Berücksichtigt man die Möglichkeiten des MSB über Leistungserweiterungen eigenständig entscheiden zu dürfen, dass das Projekt länger und in erweitertem Umfang durchgeführt wird, wird auch der vorgenannte Schwellenwert deutlich überschritten. Beim Einsatz eines Trucks über 3 Jahre liegt der Auftragswert bei [REDACTED] EUR (netto). Bei einer Erweiterung auf bis zu 5 Trucks über 3 Jahre wäre der Auftragswert bei [REDACTED] EUR (netto), so dass in Summe ein Betrag in Höhe von [REDACTED] EUR (netto) anfallen könnte (s. das Angebot von HABA v. 06.09.2018).

Maßstab der Beurteilung der unmittelbaren Beauftragung der HABA GmbH mit dem Pilotprojekt „Mobile Digitalwerkstatt“ ist daher § 14 Abs. 4 Nr. 2 sowie Abs. 6 VgV. Hiernach gilt folgendes:

*(4) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,*

*2. wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,*

*b) weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder*

*c) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten,*

*(6) Die in Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.*

Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV) ist daher zulässig, wenn der Auftrag wegen seiner technischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten (insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie z. B. Patent-, Urheberrechte) objektiv nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann. Die Vorschrift, die Art. 32 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2014/24/EU umsetzt, ist als Ausnahmetatbestand restriktiv auszulegen. Der Auftraggeber (MSB) muss nachweisen, dass EU-weit nur ein einziges Unternehmen den Auftrag durchführen kann. Das betreffende Unternehmen muss quasi Monopolist der nachgefragten Leistung sein

(vgl. Ziekow/Völlink, Kommentar zum Vergaberecht, 3. Auflage 2018, § 14 VgV, Rn. 51 ff. m.w.N).

In Kenntnis der restriktiven Auslegung der vergaberechtlichen Ausnahme, mit Blick auf eine unmittelbare Beauftragung eines Unternehmens ohne Wettbewerb, hat das MSB das Alleinstellungsmerkmal der HABA Digital GmbH festgestellt. Dem MSB ist kein anderes Unternehmen am Markt bekannt, welches eine vergleichbare auf die vom MSB gestellten Anforderungen (Lehrpläne NRW, Medienkompetenzrahmen NRW) passende Lösung am Markt anbietet, sodass keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung erkennbar ist.

Eine zunächst bundesweite Markterkundung hat keine Anhaltspunkte für weitere Wettbewerber in diesem Marktsegment ergeben. Am nächsten kommt den Anforderungen neben der HABA Digitalwerkstatt das Samsung Projekt „Coding Klassenfahrt“, das sich aber auf Klassenfahrten spezialisiert hat und nur eine Materialbox anbietet und die Initiative „Digital2School“, die ihr Angebot lokal in und um München vorhält. Da schon bundesweit kein weiterer Wettbewerber erkennbar ist, spricht wenig bis gar nichts dafür, dass es europaweit ein auf die Anforderungen passendes Angebot gibt. In Österreich findet man zwar ein „Mobiles Klassenzimmer - Coding for Kids“. Das 2013 gestartete Projekt unterstützt Lehrkräfte und Schulen mit kostenloser Hardware wie Tablets in Klassenstärke, einer elektronischen Tafel mit berührungssensibler Oberfläche sowie der Classroom-Management-Software „Samsung School“, ist aber weder im geforderten Sinne mobil, noch inhaltlich an ein Medienkonzept wie den Medienkompetenzrahmen NRW gebunden. Das MSB wird nachgehend mit Unterstützung der Medienberatung den europäischen Markt weiter erkunden und die Ergebnisse dokumentieren.

Insoweit erscheint auch keine wettbewerbliche Vergabe möglich. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass vor allem die pädagogisch entwickelten Workshops sowie Lehrerfortbildungen als geistig schöpferische Entwicklung der HABA Digitalwerkstatt vollkommen originären Ausschließlichkeitscharakter haben, der derzeit am Markt von keinem anderen Anbieter in dieser Form zur Verfügung gestellt werden kann, um die schulpolitischen Ziele NRW angemessen verfolgen zu können. Das Angebot (v. 06.09.2018) bildet die funktionalen und inhaltlichen Anforderungen an den vom MSB definierten schulpolitischen Ansatz zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie bestmöglich ab, so dass dem Anbieter eine vergaberechtliche Ausschließlichkeitsstellung zukommt. Dies zum einem unter dem Gesichtspunkt einer fachtechnischen Sonderstellung mit Blick auf die angebotenen Lehrinhalte. Zum anderen

wird die HABA GmbH auf das von ihr entwickelte Produkt Schutzrechte reklamieren, die wettbewerblich keine öffentliche Vergabe zulassen.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Veröffentlichung/ Transparenz der Vergabeentscheidung. Unstrittig ist, dass bei der Vergabe in Form des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur (vorausgehenden) Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt entfällt (§§ 37 Abs. 1, 17 Abs. 5 VGV), da hier im Einzelfall auch nur ein Auftragnehmer unmittelbar zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird, d.h. kein Wettbewerb stattfindet. In diesen Fällen sieht das Vergaberecht in der Regel das Instrument einer (qualifizierten) Vorabinformation (§ 38 Abs. 4 VGV) vor, um dem Grundgedanken nach wettbewerblicher Transparenz Rechnung zu tragen. Ein Verzicht auf eine Veröffentlichung erfordert, dass sich der öffentliche Auftraggeber mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt hat. Das MSB hat sich intensiv mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und ist nach entsprechender Prüfung der Auffassung, den Auftrag ohne vorherige Bekanntmachung vergeben zu dürfen, da wie oben bereits ausgeführt nicht davon ausgegangen wird, dass es hierfür einen Markt gibt.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind durch intensive Angebotsverhandlungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gewahrt worden. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht unterstützt dieses haushalterische Anliegen ebenfalls.

Darüber hinaus ist in dem von der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erarbeiteten Vertragsentwurf ein einseitiges Kündigungsrecht vorgesehen, um auf ein sich veränderndes Marktumfeld jederzeit reagieren zu können. Sofern sich die Markteinschätzung nachhaltig verändern sollte, ist es ohne weiteres möglich, sich durch das Sonderkündigungsrecht vom Vertrag zu lösen und eine Ausschreibung zu beginnen.

Der vorliegende Vertragsentwurf ist fachlich gut verhandelt; Anmerkungen des Referats 221 (Justizariat) wurden darin berücksichtigt.

#### **b.) Weitere Maßnahmen im Rahmen des Pilot-Projektes**

Weil es pädagogisch sinnvoll ist, die Zahl der Einsatzorte erhöht und um das mobile Klassenzimmer effizient und ökonomisch sinnvoll einzusetzen bietet es sich an, in den Schulferien für die OGS'en ein Angebot vorzuhalten.

Prozess an der Schule im Nachgang zu der Projektwoche weiter befördert.

Die Projektwochen sollen auch an den übrigen, nicht angefahrenen Grundschulen der Schulämter einen Diskussions- und Entwicklungsprozess in Gang setzen. Dazu werden die umliegenden Schulen im Vorfeld der Projektwoche durch eine Schulmail auf das Projekt hingewiesen und zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Projekts eingeladen. Hinweise zu Fortbildungsveranstaltungen, zu den Unterrichtsbeispielen aus den Projekten NAWITAS und „Informatik an Grundschulen“ und dem Internet ABC sollen Bestandteil dieser Informationskampagne sein.

Durch die Einbindung der zuständigen örtlichen Medienberater/innen in die Projektwoche, erhalten die Schulen außerdem Hinweise und Unterstützung zur Erarbeitung bzw. Überarbeitung des schuleigenen Medienkonzepts. Die kommunalen Medienzentren sollen mit den Medienberatern/innen die Digitalwerkstatt in ungenutzten Zeiten mit eigenen Veranstaltungen nutzen können. Auch durch die Einbindung weiterer kommunaler Angebote und kommunaler Expertise vor Ort wird die Nachhaltigkeit des Pilotprojektes sichergestellt. (Beispiel VodafoneStiftung in Düsseldorf)

### c.) MSB

Das MSB macht das Projekt bekannt und informiert über einen Erlass die Bezirksregierungen und die Schulämter über das Projekt. Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen benennt das MSB (Ref. 514) die ersten Schulen. Dann schlägt die untere Schulaufsicht in Abstimmung mit den Schulträgern geeignete Schulen vor, die von der mobilen Digitalwerkstatt angefahren werden. Die organisatorische Planung erfolgt direkt zwischen dem Dienstleister, dem Schulträger und der Schule.

MBP erstellt ein begleitendes Kommunikationskonzept, um alle am Prozess Beteiligten zu erreichen und um über eine möglichst breite öffentliche Kommunikation das Thema zu forcieren.

Das MSB informiert die KSV'en über das Projekt.

Die Projektschulen erhalten über die Schulämter eine kurze Einordnung und Beschreibung des Projekts.

Referat 514 begleitet die fachliche Umsetzung und stellt ab Februar 2019 Vorschläge für begleitende Unterrichtsangebote, während und nach der Projektwoche zur Verfügung. Ref. 411 begleitet das Projekt federführend und prüft die Nachhaltigkeit.

Die geplanten Fortbildungen der Lehrkräfte sind mitbestimmungspflichtig. Referat 411 wird sich dazu gemeinsam mit Referat 514 unter Einbindung von Referat 211 im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem HPR in Verbindung setzen, um Vorgespräche zu führen.

#### **d.) Medienberatung NRW**

Das Design der „Digitaloffensive Schule NRW“ ist verbindlich und wird über die Medienberatung NRW beauftragt.

Die Medienberatung NRW stellt Material zum Verteilen vor Ort zur Verfügung. (Welches Material das ist, muss noch geklärt werden)

Die Medienberatung NRW informiert die kommunalen Medienzentren und die Medienberater/innen über das Projekt. Die kommunalen Medienzentren sollen für das Projekt gewonnen werden und mit den Medienberater/innen die wöchentliche Abschlussveranstaltung im jeweiligen Schulamtsbezirk koordinieren. Sie informieren auch Anbieter vor Ort und binden diese in das Projekt ein.

#### **IV. Haushaltsrelevante Auswirkungen**

Der Vertrag ist zunächst für ein Jahr ausgelegt. Für 2018 und 2019 stehen Kompensationsmittel (Kapitel 05 300 Titel 547 81) zur Verfügung, die allerdings nur für eine Einheit (ein mobiles digitales Klassenzimmer) auskömmlich sind. Die Zahlungsverpflichtungen des Jahres 2019 sind durch eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung in Kapitel 05 300 Titel 547 81 abgedeckt.

Bei einer Ausweitung des Projektes auf mehrere Jahre bzw. mehrere Einheiten müssten zwingend zusätzliche Gelder bereitgestellt werden (ggf. falls möglich aus dem Digitalpakt oder aus zusätzlichen Haushaltsmitteln). Da diese Finanzierungsoptionen derzeit nicht sicherstellbar sind, sollte die Option einer Ausweitung bzw. Verlängerung zeitlich nicht öffentlich kommuniziert werden. Hierfür wäre keine haus-



rechtliche Vorsorge getroffen. Vertragliche Vereinbarungen können in diesem Fall nicht eingegangen werden. Kostenaufstellung des Projekts:

Der Vertragsabschluss regelt verbindlich zunächst eine einjährige Pilotphase (s. Angebot v. 06.09.2018).

Eine Einheit über die Laufzeit eines Jahres:

██████ € + 19 % MWSt = ██████ €

Sollte im kommenden Jahr eine Verlängerung des Projektes beschlossen werden, belaufen sich die Kosten auf Grundlage des Angebotes wie folgt:

Eine Einheit	Jahr 2	Jahr 3	Gesamt 3 Jahre
GESAMT	██████ €	██████ €	██████ €

Sollte in kommenden Jahr eine Verlängerung und Ausweitung des Projektes auf mehrere Einheiten beschlossen werden, belaufen sich die Kosten auf Grundlage des Angebotes wie folgt:

Einheit 2-5	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Gesamt 3 Jahre
GESAMT	██████ €	██████ €	██████ €	██████ €
Pro Truck	██████ €	██████ €	██████ €	██████ €

Alle hier aufgelisteten Preise sind Nettopreise, auf die 19% MwSt. zzgl. entfallen.

#### V. Evtl. Beteiligung anderer Ressorts

Das MWIDE hat laut Ihrer Aussage, Herr Staatssekretär, in Aussicht gestellt, sich an den Kosten des Projektes zu beteiligen.

#### VI. Presserelevanz

X Ja 0 Nein

#### VII. Veröffentlichung im Bildungsportal

X Ja 0 Nein

2.

Mitzeichnung (Bitte bei evtl. Anmerkungen im Entwurf Organisations-  
einheit angeben!)

GR. 11	Ref. 514	Ref. 424	Fr. Broll	Ref. 221	Ref. 223	Ref. 212
<i>Handwritten mark</i>	liegt vor	liegt vor	liegt vor	<i>Handwritten mark</i>	<i>Handwritten mark</i>	<i>Handwritten mark</i>

*Bitte Kopie für 112.*

*Handwritten notes*

3. Anlagen:

Angebot HABA Digitalwerkstatt

Vertrag HABA- MSB

4.

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und  
Münster

Abgesandt:  
am 17. Okt. 2018  
mit ...../Anlagen

### Digitaloffensive Schule NRW - Mobile Digitalwerkstatt

Die Landesregierung ist entschlossen, die Digitalisierung in den Schulen, hier besonders in den Grundschulen, weiter aktiv voranzutreiben und zu unterstützen. Dazu startet das Ministerium im November das Pilot-Projekt „Mobile Digitalwerkstatt“. Ziel ist es, mit einem mobilen Klassenzimmer möglichst alle 53 Schulamtsbezirke anzufahren, um exemplarisch an einer Grundschule vor Ort ein digitales Klassenzimmer mit einer möglichen digitalen Ausstattungsvariante zu zeigen. Durch Schülerworkshops und Informationsveranstaltungen für die Lehrkräfte soll an den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend die digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt werden.

Das Projekt richtet sich an die 3. und 4. Klassen. In einer Projektwoche über jeweils 5 Tage, wird je eine Grundschule in jedem Schulamtsbezirk angefahren. Neben den Lehrkräften, Schülern und Eltern sollen

auch die örtlichen kommunalen Medienzentren und Medienberaterinnen und Medienberater aktiv in die Projektwochen mit einbezogen werden (s. Anlage).

Eine Abschlussveranstaltung am Ende jeder Projektwoche gibt auch den Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsstellen GigabitNRW, der Kommunen und der kommunalen Partner Gelegenheit, sich weiter zu vernetzen, auszutauschen und zu beraten.

In jedem Regierungsbezirk soll es in der ersten Phase des Pilotprojektes auch einen Termin geben, bei dem sich die Schulaufsichtsbeamten/innen vor Ort ein Bild von dem Projekt machen können. Die Inhalte der Workshops und der Lehrkräfteinformationsveranstaltungen werden vorgestellt und Beispiele guter Praxis können vor Ort ausprobiert werden.

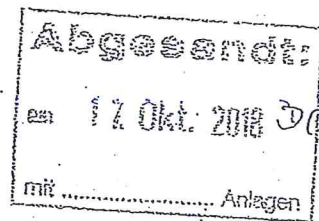
Bitte informieren Sie die Schulämter über das Projekt. Die Schulämter sollen in Abstimmung mit den Schulträgern der Digitalwerkstatt eine Grundschule aus ihrem Einzugsbereich benennen, die an dem Projekt teilnimmt.

In Vertretung  
Mathias Richter

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Paul Esch Bereh

5.

Herrn  
Klaus Hebborn  
Städtetag NRW  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln



Herrn  
Claus Hamacher  
Städte-und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Herrn

Dr. Martin Klein  
Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Abgesandt:  
am: 1. Okt. 2019  
mit: / Anlagen

Sehr geehrter Herr Hebborn, sehr geehrter Herr Hamacher, sehr geehrter Herr Klein,

die Landesregierung will die Digitalisierung in unseren Schulen weiter aktiv vorantreiben und unterstützen. Besonders die Grundschulen benötigen dafür passgenaue Unterstützung. Das Ministerium startet nach den Herbstferien das Pilot-Projekt „mobile Digitalwerkstatt“. Ziel ist es, mit einem mobilen Klassenzimmer möglichst alle 53 Schulamtsbezirke anzufahren, um exemplarisch an einer Grundschule vor Ort ein digitales Klassenzimmer mit einer guten digitalen Ausstattungsvariante zu zeigen.

Durch Schülerworkshops und Informationsveranstaltungen für die Lehrkräfte soll an den Grundschulen in Nordrhein- Westfalen flächendeckend die digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen unterstützt werden.

Das Projekt startet im November 2019 und richtet sich an die 3. und 4. Klassen. In einer Projektwoche über jeweils 5 Tage, wird je eine Grundschule in jedem Schulamtsbezirk angefahren. Pro Einheit und Woche finden 9 Schulworkshops, 2 Informationsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer, 1 Infoabend für Eltern sowie 1 Abschlussveranstaltung statt. Die örtlichen kommunalen Medienzentren und Medienberaterinnen und Medienberater sollen aktiv in die Projektwochen mit einbezogen werden.

Zu der Abschlussveranstaltung am Ende jeder Projektwoche werden auch lokale Akteure aus Politik und Verwaltung eingeladen. Vertreter der Geschäftsstellen GigabitNRW, der Kommunen und der kommunalen Partner sollen hier Gelegenheit haben, sich weiter zu vernetzen, auszutauschen und zu beraten.

Die Schulämter sollen in Abstimmung mit den Schulträgern der Digitalwerkstatt eine Grundschule aus ihrem Einzugsbereich benennen, die an dem Projekt teilnimmt.

In Vertretung

① mit diesem Schreiben möchte wir Sie über dieses Digitalisierungsprojekt informieren, damit Sie es für Ihre Durchsetzung im aufbrechenden Prozess

② Für Nach

frage steht Ihnen

bei Bedarf

~~Mathias Richter~~

6. Wvl.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Paul Eschbach